



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Das Schicksal der Deutschen in Krain**

**Wien, 1919**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-11445**

Flugblätter für Deutschösterreichs Recht

Herausgegeben von Dr. A. W o t a w a

Nr. 29

Das  
Schicksal der Deutschen  
in Krain



Wien 1919

Alfred Hölder, Universitätsbuchhändler

## Die Verteilung der deutschen Bevölkerung in Rrain.

Siedlungsgebiet	Zahl der Ort-schaften	Fläche in Quadrat-kilometer	Zunehmende Bevölkerung nach der Volksgählung vom 31. Dezember 1910					Von je 100 Zu-wesenden befannten sich zur Umgangss-prache		
			im ganzen	Umgangssprache			Staats-fremde	deutsch	florwenfich	
				deutsch	florwenfich	andere				
Rrain im früheren Umfang	3.283	9.954	525.925	27.885	490.954	1.418	5.668	5·3	93·3	
Geschlossenes deutsches Sprachgebiet	Gemeinde Weifenfels*) Sprachinsel (Götsche)	4	29	947	775	141	—	31	81·8	14·9
		165	752	18.427	16.804	889	15	719	91·2	4·8
	zusammen	169	781	19.374	17.579	1.030	15	750	90·7	5·3
Ge-schlossenes florwenfiches Sprach-gebiet	Orte mit abfolut mindert 100 oder relativ mindert 20% florwenfich Orte mit weniger als 20% florwenfich	1	38	46.630	6.742	37.818	851	1.219	14·5	81·1
		11	51	10.615	1.435	8.863	38	279	13·5	83·5
	zusammen	3.102	9.084	449.306	2.129	443.243	514	3.420	0·5	98·6
	zusammen	3.114	9.173	506.551	10.305	489.924	1.403	4.918	2·0	96·7

\*) Die Gemeinde Weifenfels wurde laut Volksgählung des Reichstages vom 3. Jänner 1919 (Zt. G. 31. Nr. 4) mit Rrain vereinigt.

Nach dem Zusammenbruche der österreichisch-ungarischen Monarchie hat die neueingesetzte slowenische Nationalregierung das deutsche Element in Krain vollständig entrechtet, obwohl die Deutschen seit vielen Jahrhunderten im Lande bodenständig sind und obwohl die Slowenen die Entwicklung einer eigenen nationalen Kultur vor allem den Deutschen verdanken, worüber die Geschichte des Landes Aufschluß gibt.

### I. Geschichtliche Entwicklung.

Die Slowenen oder Winden sind in das Gebiet, das heute das Land Krain bildet, am Ende des 6. Jahrhunderts, von den über sie herrschenden Awaren gedrängt, eingewandert und haben mit einer geringen Unterbrechung während der Herrschaft des Königs Samo (623—658) nie irgend welche staatliche Selbständigkeit besessen. Am Ende des 8. Jahrhunderts kam Krain unter fränkische Herrschaft und blieb von da an in der innigsten Verbindung mit den benachbarten deutschen Ländern, deren Geschichte es teilte. Seit den Karolingern bürgerten sich deutsches Recht und deutsche Verwaltungsformen (Grafschaftsverfassung) ein. Seit dem 10. Jahrhundert begann die deutsche Besiedlung des Landes, das unter den Angriffen der Madjaren stark gelitten hatte und entvölkert war. Deutsche Rittergeschlechter wurden mit Lehen bedacht, besonders aber die Kirche, so die Bistümer Freising und Brixen, die viele Ansiedler aus Bayern vor allem nach Oberkrain (Gegend um Veldes und Bischoflack) heranzogen, die das Land unter den Pflug nahmen und die slawischen Bewohner mit den deutschen Sitten bekannt machten. Seit dem 12. Jahrhundert beginnt die Gründung der Städte, unter ihnen der späteren Landeshauptstadt Laibach, deren deutscher Name urkundlich zum erstenmal im Jahre 1114 erscheint. Alle Städte wurden nach deutschem Rechte verwaltet und hatten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts deutsches Gepräge. Aus einem Verzeichnisse der städtischen Richter Laibachs aus dem 15. Jahrhundert geht hervor, daß im Zeitraume 1412 bis 1472 unter 30 Richtern 21 deutsche, 7 slawische und 2 italienische Namen hatten. Die deutschen Bauernsiedlungen waren im ganzen Lande verstreut und zahlreiche Ortsnamen weisen noch heute auf deutschen Ursprung hin. Auf den Freisingischen Besitzungen in Oberkrain waren, wie man aus den noch erhaltenen Urbarien schließen kann, 41 Prozent aller Huben in Händen deutscher Bauern. In der Gegend von Feichting bei Krainburg wurde noch

zu Balvasors Zeiten (Mitte des 17. Jahrhunderts) deutsch gesprochen. Unter dem Einflusse der slowenischen Umgebung, infolge von Mischehen und infolge der Bemühungen der slowenischen Geistlichkeit sind jedoch die deutschen Bauernsiedlungen in Krain bis auf das im 14. Jahrhundert besiedelte Gottscheerland und die Weissenfeller Sprachinsel in Oberkrain untergegangen.

Das ganze Kulturleben des Landes war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts deutsch. Deutsch war die Sprache der Behörden und der Schulen, während das Slowenische (Krainische) als Volkssprache von der Landbevölkerung gebraucht wurde, die jedoch bis in die jüngste Zeit entgegen allen Hezereien das Lernen der deutschen Sprache pflegte.

Zum erstenmal wurde die slowenische Sprache zur Zeit der aus Deutschland eingedrungenen Reformation literarisch verwendet. Mit Unterstützung der deutschen Landstände und der evangelischen Kreise in Deutschland, namentlich des Herzogs Christoph von Württemberg und des Freiherrn von Ungnad wurden die von Primus Truber (dem slowenischen Luther) übersetzten Bibelabschnitte sowie der von ihm verfaßte slowenische Katechismus 1555 in Tübingen gedruckt.

Die slowenische Bibelübersetzung wurde 1585 von Dalmatin vollendet und blieb auch in der katholischen Kirche Krains über 200 Jahre im Gebrauche. Gleichzeitig gab Adam Bohoric, ein Schüler Melancthons, die erste slowenische Grammatik heraus. Zum Direktor der Landwirtschaftlichen Schule (Gymnasium) in Laibach, bestellten die krainischen Landstände den Tübinger Gelehrten Nikodemus Frischlin und auch auf dem Lande gab es zur Zeit der Reformation viele deutsche Schulmeister.

Ein sprechender Beweis für das hochentwickelte deutsche Kulturleben in Krain ist das Werk des gelehrten und weitgereisten Johann Weikhart Freiherrn von Balvasor „Die Ehre Krains“, das 1689 in Nürnberg gedruckt wurde und eine für jene Zeit ganz einzigartige kulturhistorische Leistung darstellt. In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste wurde Freiherr von Balvasor zum Mitgliede der Royal Society in London ernannt.

Seit dem 17. Jahrhundert waren slowenische Eidesformeln im Gebrauche und seit Maria Theresia (Mitte des 18. Jahrhunderts) wurden die Gesetze und Verordnungen in die „krainische“ Sprache übersetzt.

Das Auftreten des Dichters Vodnik (1758—1819) erst bedeutet den Anfang einer slowenischen Literaturentwicklung. Er veröffentlichte Gedichte und schöngeistige Schriften und begründete im Jahr 1797 die erste slowenische Zeitschrift, die nach vier Jahren wieder einging. Das Aufblühen des slowenischen Schrifttums, das in den Werken Franz Preserns (1800—1849) seinen Höhepunkt erreichte, wurde von den Deutschen des Landes in uneigennütziger Weise gefördert. Der deutsche Schriftsteller und Geschichtsschreiber Linhart verfaßte 1789 die beiden ersten slowenischen Bühnenwerke, zwei Lustspiele, die

er selbst mit einer Liebhabergesellschaft in Laibach zur Aufführung brachte. Erst seit dem Beginne einer gesteigerten literarischen Tätigkeit war es möglich daran zu denken, die slowenische Sprache in Schule und Amt in ausgedehnterem Maße zu verwenden. Diese Forderung wurde im Jahre 1848 von dem verstärkten krainischen Ständelandtage zum erstenmal erhoben, der trotz seiner überwiegend deutschen Mehrheit selbstlos für die slowenischen Wünsche eintrat. Ungeachtet der in diesem Jahre entstandenen slowenisch-nationalen Bewegung wurden jedoch im Mai 1848 als Vertreter des Landes Krain, das seit dem Wiener Kongreß dem Deutschen Bunde angehörte, drei Deutsche, unter ihnen der in Laibach geborene Dichter Anastasius Grün (Anton Graf Auersperg) ins Frankfurter Parlament entsandt.

Literatur: August Dimiz: Geschichte Krains, Verlag Ign. v. Kleinmayer und Fed. Bamberg, Laibach 1876. Dr. Karel Glaser: Zgodovina slovenskega slovstva, Verlag Slovenska Matica, Laibach 1894. Dr. Alfred Fischel: Materialien zur Sprachenfrage in Osterreich, Verlag Friedrich Irrgang, Brünn 1902. Ludwig Zahne: Völkischer Reiseführer durch Südösterreich, Verlag Johann Heyn, Klagenfurt 1914. P. v. Radics: Johann Weikard Freiherr v. Balvasor, Verlag der Krainischen Sparkasse in Laibach 1910. Dr. Alfred Fischel: Das österreichische Sprachenrecht, Verlag Friedrich Irrgang, Brünn 1910.

## II. Die sprachlichen und politischen Verhältnisse seit dem Jahre 1867. Die deutsche Stellung vor dem Zusammenbruche Osterreichs.

Erst seit dem Jahre 1867 galt für die staatlichen Behörden der Grundsatz, daß slowenische Eingaben in slowenischer Sprache zu erledigen sind, während vorher als Amtssprache ausschließlich das Deutsche im Gebrauch stand. Ebenso mußten alle Vorladungen und Zuschriften an die Parteien in der von diesen gebrauchten Sprache gerichtet werden. Es herrschte somit im Parteienverkehr im Sinne des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger volle Gleichberechtigung, während im inneren Dienste bei allen staatlichen Behörden die deutsche Sprache als Amtssprache verwendet wurde. Nichts kennzeichnet mehr die Entwicklung der politischen Verhältnisse und der Stellung des Deutschtums in diesem Lande als die Tatsache, daß seit dem Beginne des österreichischen Verfassungslebens bis in die achtziger Jahre der Krainer Landtag eine deutsche Mehrheit besaß.

Auch auf dem Gebiete des Schulwesens hatten die Slowenen in Krain keinen Anlaß zu Beschwerden. Die meisten Volksschulen waren seit der Mitte des 19. Jahrhunderts fortschreitend slowenisiert worden. Die deutsche Sprache wurde nur an vier- oder mehrklassigen Volksschulen von der dritten Klasse an als obligater Gegenstand unterrichtet. Deutsche öffentliche Volksschulen bestanden nur im deutschen Gottscheer Gebiet und in Weißenfels. Als Minderheits-

schulen im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes gab es in Laibach eine fünfklassige städtische deutsche Knabenvolksschule und eine achtklassige städtische deutsche Mädchenschule; für diese Schulen waren jedoch zumeist slowenische Lehrkräfte bestellt. An den untern Klassen des Gymnasiums wurden für die Schüler slowenischer Nationalität seit dem Jahre 1874 auf Kosten des Landes und mit Unterstützung der Regierung slowenische Lehrbücher verfaßt und eingeführt. Seit dem Jahre 1908 wurde der Unterricht auch an den oberen Klassen der Gymnasien fortschreitend slowenisiert. Für die deutschen Schüler bestand ein Gymnasium in Laibach und eines in Gottschee, während die Laibacher Realschule den Schülern beider Nationalitäten zugänglich war. An der staatlichen Lehrerbildungsanstalt und an der Staatsgewerbeschule in Laibach war der Unterricht überwiegend slowenisch, so daß diese Anstalten von deutschen Schülern nicht besucht werden konnten.

Die deutsche Sprache galt gesetzlich als Landessprache, gleichberechtigt mit der slowenischen. Infolgedessen waren auch alle öffentlichen Aufschriften, Wegweiser, Siegel und Stempel doppelsprachig.

\* \* \*

Im Lande gab es unter 526.000 Einwohnern 28.000 Deutsche, von denen 18.000 in der Sprachinsel Gottschee, 7000 in Laibach und dessen Umgebung und die übrigen 3000 im übrigen Lande wohnten. Trotz ihrer geringen Zahl waren die Deutschen in Krain wegen ihrer wirtschaftlichen Stärke kein unbedeutender Faktor. Drei Viertel der Industrieunternehmungen waren in deutschem Besitze, demgemäß war auch die deutsche Steuerleistung weit höher als nach der Kopfbzahl der Deutschen anzunehmen wäre. Fast die Hälfte der im Lande zahlbaren Erwerbsteuer wurde von den Deutschen geleistet. Vom gesamten Grundbesitz befanden sich 15% in deutschen Händen. Die Deutschen waren auch in den öffentlichen Vertretungskörpern vertreten, und zwar im Reichsrate durch 1 Abgeordneten (für den Wahlkreis Gottschee), im Landtage durch 11 Abgeordnete (10 Vertreter des Großgrundbesitzes und 1 Abgeordneten der Stadt Gottschee), im Laibacher Gemeinderate durch 7 Gemeinderäte (von 45 im ganzen). In der krainischen Handels- und Gewerbekammer waren die Gruppen der Großindustrie und die Gruppe des Bergbaues immer durch Deutsche vertreten. In Laibach hatten die Deutschen ein hochentwickeltes Vereinswesen mit einem eigenen Theater, einem über 200 Jahre bestehenden Musikverein, eigenen Spitälern und einem Waisenhause.

Angesichts ihrer geringen Anzahl ist es den Deutschen in Krain nie eingefallen, gegen die slowenischen Landesgenossen aggressiv vorzugehen, wohl aber war es seit mehreren Jahrzehnten das Bestreben der Slowenen, die Deutschen aus ihrer Stellung zu verdrängen, zu welchem Zwecke wiederholt, zuletzt im Jahre 1908, Gewalttätigkeiten gegen sie angewendet wurden.

### III. Die Unterdrückung der Deutschen und dazu dienende Maßregeln der slowenischen Nationalregierung.

Der geschilderte Zustand wurde nach dem Amtsantritte der slowenischen Nationalregierung durch eine Reihe gegen die Deutschen gerichteter Maßregeln beseitigt.

Als Ende Oktober 1918 der Zerfall Österreichs sichtbar wurde, veranstalteten die im Slowenischen Volksrate vereinigten slowenischen Parteien am 29. Oktober eine große Manifestation, um den Willen zur Vereinigung mit den Kroaten und Serben kundzutun. Aus Anlaß der Begehung dieses Nationalfeiertages wurde von einem ungenannten Komitee die Weisung ausgegeben, daß alle deutschen Aufschriften in Laibach entfernt werden müssen. Da diese Aufforderung auch an zahlreiche deutsche Geschäftsleute und Private gerichtet wurde, haben die Deutschen Laibachs, um Zwischenfälle zu vermeiden, freiwillig alle deutschen Aufschriften entfernt, so daß die Stadt über Nacht ein rein slowenisches Aussehen erhielt. Die neue provisorische Nationalregierung, die sich am 31. Oktober 1918 gebildet hatte, stellte zwar in einer feierlichen Proklamation die Wahrung der Ehre und des Eigentums der fremdsprachigen Staatsbürger in Aussicht, sie hielt sich jedoch, wie die Tatsachen zeigen, nicht an ihr Versprechen. Sogleich nach ihrem Amtsantritte hat die slowenische Nationalregierung den Grundsatz aufgestellt, daß keine leitende Stelle im Staatsdienst von einem nichtslowenischen Beamten besetzt sein darf. Es wurden daher die leitenden deutschen Staatsbeamten, von denen einzelne viele Jahre hindurch zum Wohle der Bevölkerung gewirkt hatten, vielfach unter Zufügung persönlicher Unbilden entfernt und durch rangjüngere slowenische Beamte ersetzt. Mit 1. Jänner l. J. hat man aber überhaupt sämtliche Staatsangestellte deutscher Nationalität im Bereiche der slowenischen Nationalregierung ihres Amtes entsetzt und der „deutschösterreichischen Regierung zur Verfügung gestellt“. Dies widerfuhr nicht nur den deutschen Beamten, die von auswärts in slowenische Gebiete überetzt worden waren, sondern auch solchen, deren Familien seit vielen Menschenaltern in Krain ansässig sind. In der bezüglichen Verordnung vom 16. Dezember 1918 (Amtsblatt Nr. XXV) hat sich die Nationalregierung zwar vorbehalten, einzelne deutsche Beamte auf ihr Ansuchen wieder anzustellen, doch sind nur wenige solche Ausnahmen gemacht worden. Mit der Kundmachung der Nationalregierung vom 10. Februar 1919 (Amtsblatt Nr. L) wurde das gleiche Verfahren gegen die deutschen Notare eingeleitet.

Für die Gerichtsbehörden wurde unter dem 31. Oktober 1918 (Amtsblatt Nr. I) eine Verordnung herausgegeben, womit bestimmt wurde, daß als Amtssprache von nun an nur die slowenische Sprache zu gelten hat. Alle doppelsprachigen Aufschriften und Siegel sind durch

solche in slowenischer Sprache zu ersetzen. Deutsche Eingaben werden zwar angenommen, jedoch in slowenischer Sprache erledigt. Die Protokolle über Gerichtsverhandlungen sind in slowenischer Sprache abzufassen, selbst dann, wenn es sich um in deutscher Sprache abgegebene Zeugenaussagen handelt. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die übrigen staatlichen Behörden und Verkehrsanstalten.

Für das Schulwesen wurden unter dem 16. November 1918 (Amtsblatt Nr. X) zwei Verordnungen der slowenischen Nationalregierung herausgegeben. Die eine bezieht sich auf die Volksschulen und bestimmt, daß die Unterrichtssprache an allen Volksschulen die slowenische Sprache sein soll. Für Anderssprachige werden bei einer genügenden Anzahl schulpflichtiger Kinder Minderheitsschulen, an welchen die slowenische Sprache als obligater Gegenstand zu unterrichten ist, in Aussicht genommen. (Für solche Schulen sind natürlich nur Lehrer slowenischer Nationalität ernannt worden.) Privatschulen werden für Anderssprachige zugelassen bei einer genügenden Anzahl schulpflichtiger Kinder. Dazu wurde ein Ausführungserlaß herausgegeben, wodurch bestimmt wurde, daß deutsche private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht oder öffentliche Volksschulen (Minderheitsschulen) nur bestehen dürfen, wenn wenigstens 40 „echtdeutsche“ Schulkinder für jede Klasse vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, welche Kinder als echtdeutsch anzusehen sind, ist den Schulbehörden (Bezirks- und Stadtschulräten) vorbehalten. Auf Grund dieser Bestimmungen wurden die städtischen öffentlichen deutschen Volksschulen in Laibach, die von mehreren Hundert deutscher Schulkinder besucht wurden, ohne weiteres in slowenische Schulen umgewandelt. Die deutschen Privatschulen in Unterschischka, Domschale und Neumarkt wurden behördlich geschlossen und die deutschen Privatschulen in Laibach gezwungen, die Klassenzahl von acht auf fünf, beziehungsweise von vier auf drei Klassen herabzusetzen. Mit dem Erlasse des Stadtschulrates Laibach vom 2. Februar 1919, Zahl 265, wurden auch diese beiden deutschen Privatschulen behördlich geschlossen. Für die deutschen Schüler und Schülerinnen, die die gesperrten Schulen besucht hatten, wurden in Laibach städtische Minderheitsschulen mit slowenischen Lehrkräften errichtet, die den Leitungen der bereits bestehenden städtischen Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache unterstellt sind. Die deutschen Schulkinder der aufgelassenen Schulen in den übrigen Orten wurden in die dort bestehenden slowenischen Schulen eingeschult.

Die auf die Mittelschulen sich beziehende Verordnung der Nationalregierung vom 16. November 1918 verfügt, daß an allen Mittelschulen die slowenische Sprache als Amtssprache zu gelten hat. Eine Anzahl von Klassen an den bestehenden deutschen Mittelschulen wurde aufgehoben, der zweite Jahrgang der deutschen Privatlehrerinnenbildungsanstalt in Laibach wurde gesperrt und der Bestand dieser Anstalt nur bis zum Ende des Schuljahres gestattet.

Die für die deutschen Schulen bestellten Inspektoren deutscher Nationalität wurden ebenso wie die deutschen Professoren entfernt und die deutschen Schulen slowenischen Inspektoren unterstellt.

Die deutschen Schulen wurden überdies noch dadurch geschädigt, daß man ihnen die Schulräume auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes (!) oder unter anderen Vorwänden weggenommen hat.

Die Verordnung der Belgrader Regierung vom 25. Februar 1919, (veröffentlicht im Laibacher Amtsblatt vom 11. März 1919, Nr. LXI) die unter anderem bestimmt, daß alle Großgrundbesitzungen, die je nach den Ortsverhältnissen mehr als 100 bis 500 Joch Grund umfassen, enteignet werden, richtet sich nach dem Eingeständnisse der slowenischen Führer vor allem gegen die deutschen Großgrundbesitzer in Krain und Untersteiermark.

Gegen die deutschen Industrieunternehmungen richtet sich ein Erlaß der Regierung vom 7. Dezember 1918 (Amtsblatt Nr. XXIII), worin die deutschen Industriellen unter Androhung von Repressalien aufgefordert wurden, freiwerdende Beamten- und Werkmeisterstellungen mit Bewerbern slowenischer Nationalität zu besetzen. Die deutschen Industriellen trachtet man überdies dadurch zu schädigen, daß man ihnen Kohle und Rohstoffe, deren Bezug bei der seit dem Kriege bestehenden Zwangswirtschaft von der Genehmigung der Regierung abhängt, verweigert oder zum mindesten deren Lieferung erschwert.

Auch die nahezu 100 Jahre bestehende, von deutschen Bürgern Laibachs begründete und geleitete „Krainische Sparkasse“, die reichste Geldanstalt im Lande, die infolge ihrer guten Verwaltung in der Lage war, seit ihrem Bestande mehr als 8 Millionen Kronen zur Förderung kultureller und gemeinnütziger Zwecke im Lande zu widmen, trachtet die slowenische Regierung in ihre Hände zu bringen, indem sie die Tätigkeit des Sparkassenvereines in rechtswidriger Weise behindert.

Eine Verordnung vom 30. Dezember 1918 (Amtsblatt Nr. XXXI) verfügt, daß Unternehmen, deren Einkünfte ganz oder zum Teile ins Ausland fließen, hinsichtlich deren der Verdacht begründet ist, daß sie sich der Besteuerung im Inlande entziehen wollen, unter ständige Aufsicht gestellt werden können. Diese Verordnung ist der von der früheren österreichischen Regierung herausgegebenen Verordnung vom 7. Oktober 1915, Reichsgesetzblatt Nr. 304, nachgebildet, auf Grund welcher Unternehmen feindlicher Ausländer in Anwendung des Vergeltungsrechtes unter Zwangsverwaltung gestellt werden konnten. Die Verordnung kann auf Unternehmen aller Art, darunter auch auf landwirtschaftliche Güter, angewendet werden und ermöglicht es der Regierung, in fremde Privatrechte in der empfindlichsten Weise einzugreifen. Das Unternehmen, das unter Aufsicht gestellt wurde, hat gegen diese Verfügung kein Rechtsmittel. Der Aufseher wird auf Gefahr und Kosten des

Unternehmens bestellt und hat das Recht, über die ganze Gebarung des Unternehmens Auskunft zu verlangen, dessen Schriften und Bücher einzusehen, den Kassenstand zu überprüfen, Postsendungen für das Unternehmen in Empfang zu nehmen, Verfügungen aller Art zu untersagen, ferner anzuordnen, daß das Unternehmen seine privatrechtlichen Forderungen vor Gericht geltend macht und daß verfügbare Varmittel des Unternehmens bei einer von ihm bestimmten Geldanstalt angelegt werden; er hat ferner das Recht, die erteilte Prokura oder Handelsvollmacht zu widerrufen. Auf seinen Antrag kann für das Unternehmen ein Geschäftsführer mit weitgehenden Befugnissen bestellt werden. Schadenersatzansprüche gegen den Aufseher oder gegen den Geschäftsführer können nur mit Zustimmung der Regierung geltend gemacht werden.

Alle diese Bedrückungsmaßnahmen werden jedoch durch die in den jüngsten Tagen veröffentlichte Verordnung des jugoslawischen Handelsministeriums in Belgrad vom 30. April 1919 übertroffen, zufolge welcher einerseits alle gewerblichen, industriellen und Handelsunternehmungen, physische und juristische Personen irgendwelcher Art, andererseits jedwede Form des privaten Vermögensbesitzes (auch Patente, Konzessionen u. dgl.), soweit die Unternehmer, bezw. Vermögensbesitzer Untertanen feindlicher Staaten (also auch Deutschösterreichs) sind oder insoferne auch nur Teile des gesellschaftlichen Vermögens (Aktien, Geschäftsanteile usw.) im Besitze feindlicher Staatsangehöriger stehen, zu sequestrieren und liquidieren sind, wobei der Liquidationserlös zu sperren ist und „zur Schadloshaltung für die dem Staate und seinen Untertanen zugefügten Kriegsschäden Verwendung finden soll“.

Die oben angegebenen Ziffern über die deutschösterreichischen Vermögenswerte lassen zur Genüge erkennen, welche Folgen die Durchführung dieser Verordnung allein in Krain nach sich ziehen würde!

Die Verordnung über die Vermögensaufsicht dient auch dazu, um die deutschen Vereine zu schikanieren und in ihrer Tätigkeit zu behindern. Dies widerfuhr zuerst dem Kasinovereine in Laibach, einem harmlosen Geselligkeitsvereine, dem die deutschen Kreise Laibachs vielfach angehören und der auf dem schönsten Platze der Stadt ein 2 Stock hohes Gebäude besitzt. Der Verein wurde nämlich, nachdem ihm fast das ganze Gebäude auf Grund des Kriegszeitungsgesetzes für militärische Einquartierungszwecke weggenommen worden war, unter Vermögensaufsicht gestellt, weil angeblich die Gefahr besteht, daß er sich der Besteuerung entziehen wolle. Später wurde auch die seit dem Jahre 1702 bestehende Philharmonische Gesellschaft, ein weit über die Grenzen des Landes bekannter Musikverein, unter Aufsicht gestellt und von dem bestellten Aufseher unter anderen an der Beschlußfassung über eine Satzungsänderung gehindert. In der Hauptversammlung des in deutscher Verwaltung befindlichen Wohl-

tätigkeitsvereines zur Erhaltung des Elisabeth-Kinderspitals, der gleichfalls unter Vermögensaufsicht steht, wurde von dem Aufseher die Beschlußfassung über die beantragte Auflösung des Vereines verboten. Als über diesen Antrag dennoch abgestimmt wurde, erklärte der Aufseher die Hauptversammlung als aufgelöst und ließ sie durch die Polizei auseinander treiben. Diese Eingriffe in das Vereinsrecht sind umso krasser, weil das bisherige österreichische Vereinsgesetz durch eine Verordnung der Regierung aufgehoben und an dessen Stelle ein neues Vereinsrecht in Geltung gesetzt wurde, das die Vereine jeder behördlichen Beschränkung entzieht. Auch der deutsch-österreichische Alpenverein, der im slowenischen Gebiete eine Anzahl Hütten besitzt, wurde unter Aufsicht gestellt. Diese wurde dem slowenischen Alpenverein übertragen, der sich die Verwaltung der fremden Hütten angeeignet hat.

Unter dem Vorwande einer Abhilfe gegen die Wohnungsnot hat die slowenische Nationalregierung unter dem 17. Jänner 1919 (Amtsblatt Nr. XL) eine Verordnung erlassen, womit den Gemeinden unter anderem das Recht eingeräumt wird, Personen, die in der Gemeinde nicht heimatsberechtigt sind oder die die Heimatsberechtigung auf Grund des Heimatsrechtgesetzes nur für die Eigenschaft als öffentliche Beamte erworben haben, wenn sie in der Gemeinde keinen öffentlichen Dienst oder keine im öffentlichen Interesse gelegene Beschäftigung ausüben, zwangsweise zur Räumung ihrer Wohnung zu verhalten, wozu den Betroffenen eine Frist von 8 Tagen bis höchstens 4 Wochen gewährt wird. Diese Bestimmung wurde benützt, um mehrere Hundert deutsche Offiziersfamilien und Familien von entlassenen deutschen Beamten aus Laibach auszuweisen. Infolge der Maßnahmen der slowenischen Regierung haben bisher mehr als 2000 Deutsche Laibach verlassen.

Anlässlich der von der Regierung angeordneten Mobilisierung von fünf Jahrgängen wurden auch Wehrpflichtige deutscher Nationalität zum Waffendienste herangezogen, was in Anbetracht des Umstandes, daß die Frage der Staatsbürgerschaft noch nicht entschieden ist, unzweifelhaft völkerrechtswidrig ist.

Das deutsche Theater in Laibach konnte bis zum 1. Jänner 1919 seine Vorstellungen weiterführen. Am 1. Jänner aber drang nach einer vorangegangenen Zeitungshefte eine Schar von slowenischen Ruhestörern auf die Galerie des Theaters und verhinderte durch lautes Schreien den Beginn der Vorstellung. Da die Polizei jedes Einschreiten verweigerte, sah sich der Theaterdirektor gezwungen, die Vorstellung abubrechen. Als sich der Theaterdirektor an den Chef der Sicherheitsbehörde, den nunmehrigen Regierungspräsidenten Dr. Breje, wandte, um Schutz gegen die angedrohte Wiederholung der Ruhestörungen zu erlangen, wurde ihm bedeutet, daß man ihm keinen gewähren könne und daß der beste Schutz in der Schließung

des Theaters bestehe. Diese wurde dann auch tatsächlich von Dr. Breje als Staatskommissär für Innere Angelegenheiten verfügt, wodurch das deutsche Theater in Laibach sein Ende fand. In ähnlicher Weise wurden im Monate Jänner wiederholt auch im deutschen Kasino-Kaffeehaus Ruhestörungen arrangiert, ohne daß die Polizei dagegen einschritt. Das Denkmal Anastasius Grüns, des Freundes und Förderers des slowenischen Dichters Prešern, wurde bei helllichem Tage in barbarischer Weise beschädigt.

Das über hundert Jahre bestandene Amtsblatt „Laibacher Zeitung“, das neben amtlichen Kundmachungen in beiden Landessprachen auch Lokalnachrichten in deutscher Sprache zu veröffentlichen pflegte, wurde von der Regierung gleich nach dem Beginne ihrer Tätigkeit eingestellt, womit die Deutschen Laibachs ihr einziges Ortsblatt verloren. Die Herausgabe eines anderen deutschen Blattes wurde verboten.

Auch in der reindeutschen Sprachinsel Gottschee geht die slowenische Regierung rücksichtslos gegen die Deutschen vor. Die deutschen Beamten und Lehrer wurden entlassen und die slowenische Amtssprache auch im Verkehr mit den deutschen Gemeindeämtern eingeführt. Die oberen Klassen des Staatsgymnasiums wurden aufgelassen und die seinerzeit mit großen Opfern errichtete gewerbliche Fachschule sowie die Privatschulen des Deutschen Schulvereins behördlich geschlossen. Das ganze Land wurde mit slowenischen Flüchtlingen aus dem Küstenlande überschwemmt, für deren Kinder in den deutschen Schulgebäuden slowenischer Unterricht eingeführt werden soll.

Durch die den Deutschen in Krain zugefügten Unbilden sehen sich viele Deutsche veranlaßt, das Land zu verlassen. Allein wenn auch viele, die dazu in der Lage sind, auswandern, werden doch Tausende von Deutschen im Lande zurückbleiben. Diese werden jedoch nur dann ein erträgliches Dasein führen können, wenn ihnen durch einen zwischenstaatlich gewährleisteten Minderheitenschutz ein Mindestmaß von Rechten, namentlich auf dem Gebiet des Schul- und Vereinswesens und aller anderen rein kulturellen Belange zuteil wird.

Diese geringe Berücksichtigung haben sich die Deutschen Krains durch ihre vielhundertjährige Kulturtätigkeit im Lande wahrlich verdient!